



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

COM (2020) 2800 final

BR-Drs. 325/20

Drs. 18/8868, 18/10712

Die Europäische Kommission hat eine nicht legislative Mitteilung zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt, um die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innerhalb der EU zu optimieren. Dazu sollen Divergenzen im nationalen Recht beseitigt, Vorgaben harmonisiert und Regelungen klarer gefasst werden.

Das grundsätzliche Ziel der EU-Kommission, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu verbessern, ist zu begrüßen.

Zur Erreichung dieser Zielvorgaben ist ein Paket mit entsprechenden Gesetzesvorschlägen für das erste Quartal 2021 vorgesehen. So soll u. a. die bestehende Geldwäscherichtlinie durch eine unmittelbar anwendbare EU-Geldwäscheverordnung teilweise ersetzt werden. Ferner plant die Kommission eine zentrale europäische Geldwäschaufsichtsbehörde einzurichten.

Des Weiteren ist beabsichtigt, auch für den sog. „Nichtfinanzsektor“ (z. B. Notare, Versicherungsvermittler, Dienstleister, nicht verkammerte Rechtsbeistände, Güterhändler) eine EU-Aufsicht über die nationalen Aufsichtsbehörden zu etablieren.

Der Landtag steht dem Vorhaben aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

1. Die nationalen Gesetze, die berufsrechtlichen Vorschriften für Gewerbetreibende, freien Berufe etc. und auch die Art und das Ausmaß der Bedrohung durch Geldwäscheaktivitäten weichen in den Mitgliedstaaten stark voneinander ab. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob eine inhaltliche Aufsicht, die über die bloße Erfassung von Daten zu Verpflichteten, Prüfungen und Sanktionen hinausgeht, angesichts der unterschiedlichen und bislang nur sehr eingeschränkt harmonisierten nationalen Rechtssysteme für Gewerbetreibende und die Eigenheiten des sog. „Nichtfinanzbereichs“ sinnvoll realisiert werden kann.
2. Für eine (direkte oder indirekte) Beaufsichtigung der Verpflichteten des sog. „Nichtfinanzsektors“ in Deutschland auf EU-Ebene besteht aus fachlicher Sicht keine Veranlassung. Im Gegensatz zum Finanzsektor setzt sich der überwiegende Anteil der Verpflichteten des Nichtfinanzsektors aus freien und verkammerten Berufen sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen zusammen. Deren Arbeits- und Organisationsstrukturen unterscheiden sich in den Mitgliedstaaten und selbst teilweise innerhalb eines Landes stark voneinander. Vor diesem Hintergrund erfordert eine

effektive und kontinuierliche geldwäscherechtliche Aufsicht eine stete Präsenz der Aufsichtsbehörden vor Ort und zum anderen deren Vertrautheit mit spezifischen regionalen Gegebenheiten.

3. Zentrales Prinzip der EU ist die Subsidiarität. Danach wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, Art. 5 Abs. 3 EUV.
4. Mit dem vorliegenden Vorschlag beabsichtigt die EU auch für den sog. „Nichtfinanzsektor“ eine Aufsicht über die bereits bestehende Aufsicht zu etablieren. Damit wird erheblich in die bisherige Aufsichtsstruktur der Bundesrepublik Deutschland eingegriffen. Mangels vertiefter Kenntnisse zu den Verpflichteten des sog. „Nichtfinanzsektors“ in den Mitgliedstaaten ist nicht ersichtlich, dass sich mit einer EU-Aufsicht die Aufsicht über Verpflichtete des Nichtfinanzsektors besser verwirklichen ließe. Daneben ist dieser Vorschlag mit dem föderalen System nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar.

Der Vorschlag widerspricht somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 Abs. 4 EUV. Er ist somit weder notwendig noch verhältnismäßig, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU als auch weltweit zu bekämpfen.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident